

**Satzung über die Straßenreinigung
des Technischen Betriebszentrums - Anstalt öffentlichen Rechts
(Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der

- §§ 4, 17 und 106 a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 452),
- § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 631) zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 12.10.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 487) sowie
- §§ 2 und 6 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Technisches Betriebszentrum“ in der Fassung vom 15.02.2005, zuletzt geändert durch Beschluss der Ratsversammlung vom 20.12.2007

wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des Technischen Betriebszentrums - Anstalt öffentlichen Rechts vom 11.12.2007 mit Zustimmung der Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom 20.12.2007 folgende Satzung erlassen:

Straßenreinigungssatzung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Reinigungspflichtige Straßen
- § 2 Gegenstand der Reinigung
- § 3 Umfang der Reinigungspflicht
- § 4 Schneeräumungs- und Streupflicht
- § 5 Übertragung der Schneeräumungs- und Streupflicht
- § 6 Säuberungspflicht bei außergewöhnlicher Verunreinigung
- § 7 Ersatzvornahme
- § 8 Grundstücksbegriff
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Alle öffentlichen Straßen der Stadt Flensburg innerhalb der geschlossenen Ortslage sind zu reinigen.
- (2) Reinigungspflichtig ist das Technische Betriebszentrum - Anstalt öffentlichen Rechts, nachfolgend TBZ genannt. Es reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 5 übertragen wird.

§ 2 **Gegenstand der Reinigung**

Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die in § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 StrWG bezeichneten Straßenteile. Dazu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Gehwege einschließlich der Treppen, die Radwege und die zum Parken von Kraftfahrzeugen bestimmten Straßenflächen.

§ 3 **Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Zur Straßenreinigung gehört die Säuberung der in § 2 genannten Straßenteile einschließlich die Beseitigung von Abfällen geringen Umfanges, Laub, Bewuchs und die Leerung der Papierkörbe. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbelege schädigen. Im Winter ist Schnee zu räumen und Glätte zu beseitigen (§ 4).
- (2) Art und Umfang der Reinigung richtet sich nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Die Straßen sind mindestens 1 x wöchentlich auf ihren Verschmutzungsgrad hin zu kontrollieren und bei Bedarf kurzfristig einer Reinigung zu unterziehen (Grundreinigung). Bei der Kontrollreinigung werden grobe Verunreinigungen aufgenommen und Papierkörbe geleert. Bei der Grundreinigung werden die in § 2 genannten Straßenteile gereinigt. Wegen ihrer Verkehrsbelastung und ihres Verschmutzungsgrades werden die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Straßen mindestens in dem dort angegebenen Umfang mehrmals wöchentlich kontrolliert und bei Bedarf gereinigt. Die Verwendung von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln ist untersagt.

§ 4 **Schneeräumungs- und Streupflicht**

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung auf den Straßen ist im Winter nach Maßgabe der folgenden Absätze durchzuführen.
- (2) Die Fahrbahnen sind von Schnee zu räumen. Bei Schnee- und Eisglätte müssen verkehrswichtige und besonders gefährliche Fahrbahnstellen abgestreut werden.
- (3) Die Geh- und Radwege sind in einer für den Verkehr erforderlichen Breite, mindestens einen Meter, von Schnee freizuhalten und bei Glätte abzustreuen. An Fußgängerüberwegen (nach § 4 Abs. 4) ist der Gehweg jeweils bis an die Fahrbahnkante von Schnee und Glätte freizuhalten. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen. Wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist, ist beidseitig auf einem für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs ausreichenden Fahrbahnstreifen die Schnee- und Glättebeseitigung durchzuführen.
- (4) An Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, an denen ein entsprechendes Verkehrsbedürfnis für die Querung der Straße vorliegt, sind Überwege für den Fußgängerverkehr von Schnee und Glätte freizuhalten, wobei jeweils eine Que-

rungsmöglichkeit ausreichend ist. Die gleiche Verpflichtung gilt für die besonders gekennzeichneten Fußgängerüberwege auf den Fahrbahnen nach § 26 StVO.

- (5) Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
- (6) Der zeitliche Umfang der Räum- und Streupflicht richtet sich nach dem Verkehrsbedürfnis. Die Schnee- und Glättebeseitigung muss so rechtzeitig erfolgen, dass der vor dem allgemeinen Tagesverkehr liegende Hauptberufsverkehr geschützt wird. Abends endet die Räum- und Streupflicht mit dem Aufhören des allgemeinen Tagesverkehrs. Innerhalb dieser Zeit ist Neuschnee sofort nach beendetem Schneefall und Eisglätte unverzüglich nach ihrem Auftreten zu beseitigen.
- (7) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens - wo dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand - zu lagern. Auf Gehwegen ohne Fahrbahn hat die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen grenzenden Teil des Gehweges zu erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.
- (8) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt:
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brücken, Auf- oder Abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken o. ä. Gehwegabschnitten. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (9) Auf Fahrbahnen soll für die Glättebeseitigung der Anteil der Auftaumittel nicht mehr als 20 Gramm pro Quadratmeter betragen.

§ 5

Übertragung der Schneeräumungs- und Streupflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung auf den Gehwegen sowie den Radwegen wird in vollem Umfang auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen. Dies gilt nicht für folgende Fußgängerstraßen:
- Untere Angelburger Straße
 - Große Straße
 - Holm
 - Nikolaistraße von Hausnummer 1 bis 7 und Hausnummer 2 bis 10
 - Nordermarkt
 - Rote Straße von Hausnummer 16 bis 30 und Hausnummer 7 bis 17 (nur im Fußgängerbereich)
 - Schiffbrückstraße
 - Südermarkt
- (2) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
- a) den Erbbauberechtigten,
 - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
 - c) den dringlich Wohnberechtigten, sofern ihm das Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem TBZ mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und ist nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten nachgewiesen ist.

§ 6

Säuberungspflicht bei außergewöhnlicher Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Tierkot ist vom Tierhalter oder Tierführer unverzüglich zu entfernen.

§ 7
Ersatzvornahme

Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung in dem in den §§ 4 und 6 beschriebenen Umfang nicht nach, kann das TBZ die Reinigung bzw. Schnee- und Glättebeseitigung auf seine Kosten durchführen.

§ 8
Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Steuer befreit wäre.
- (2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind. Das gleiche gilt für Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt Flensburg oder eines Dritten stehende Grundstücksfläche getrennt sind, die nicht selbständig wirtschaftlich nutzbar ist.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht nach § 6 dieser Satzung bzw. seiner Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung nach § 4 dieser Satzung nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 56 StrWG mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000 Euro geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Flensburg, den 21.12.2007

gez. Hahn

Technisches Betriebszentrum AöR
- Uwe Hahn, Geschäftsführer -

Anlage zu § 3 der Straßenreinigungssatzung

Verzeichnis der Straßen, die mehr als 1x wöchentlich kontrolliert und bei Verschmutzung gereinigt werden:

Am Bundesbahnhof	2 x
Am Dammhof	2 x
Am Nordertor	2 x
Am Pferdewasser	2 x
Angelburger Straße	6 x
Apenrader Straße bis Nr. 79 und Nr. 136	4 x
AugustasträÙe	2 x
Bahnhofstraße vom Deutschen Haus bis Munketoft	4 x
Bahnhofstraße von Munketoft bis Bundesbahnhof	2 x
BatteriestraÙe	2 x
Bauer Landstraße bis Nr. 39 und Nr. 46	2 x
Bismarckstraße	2 x
Blumenstraße	2 x
Brauereiweg	2 x
Burgplatz	3 x
Burgstraße	2 x
Christiansengang	2 x
Deutsches Haus	2 x
Dorotheenstraße	2 x
Dr.-Todsens-StraÙe	6 x
Duburger Straße	2 x
Flurstraße	2 x
Friedrich-Ebert-StraÙe	3 x
Friesische Straße bis Nr. 118 und Nr. 119	3 x
Gartenstraße	2 x
Glücksburger Straße bis Nr. 80 und Nr. 81	3 x
GroÙe Straße	8 x
Hafendamm	2 x
Hafermarkt	3 x
Harrisleer Straße bis Nr. 92 und Nr. 95	3 x
Heiligengeistgang	2 x
Heinrichstraße	3 x
Holm	8 x
Husumer Straße bis Nr. 10 a und Nr. 23	2 x
Husumer Straße bis Nr. 68 und Nr. 109	2 x
Johanniskirchhof	2 x
Johannisstraße	2 x
Junkerhohlweg	2 x
Jürgensgaarder Straße	2 x
Kappelner Straße	2 x
Karlstraße	2 x
Kelmstraße	2 x
Knuthstraße	2 x
KompagniestraÙe	2 x
Kurze Straße	2 x
Marienkirchhof	2 x
Marienstraße	2 x
Marientreppe	2 x
Marrendamm Nr. 2 bis Nr. 12 a und Nr. 1 bis Nr. 7	3 x
Mathildenhof	2 x
Mathildenstraße	2 x
Mittelstraße	2 x

Technisches Betriebszentrum
 Anlage zu § 3 Straßenreinigungssatzung

Mühlendamm	2 x
Mühlenstraße	2 x
Munketoft	2 x
Mürwiker Straße von Nr. 115 bis Ende	2 x
Neue Straße	3 x
Neumarkt	3 x
Neustadt	4 x
Nikolaiallee bis Nr. 8	2 x
Nikolaikirchhof	2 x
Nikolaistraße (nur Fußgängerbereich gemäß Anlage zu § 5)	8 x
Norderfischerstraße	3 x
Nordergraben	3 x
Norderhofenden	6 x
Nordermarkt	8 x
Norderstraße	6 x
Rathausstraße	6 x
Rote Straße (nur Fußgängerbereich gemäß Anlage zu § 5)	8 x
Schiffbrücke	4 x
Schiffbrückstraße	8 x
Schleswiger Straße bis Nr. 4 und Nr. 5	2 x
Schleswiger Straße bis Nr. 76 und Nr. 75	2 x
Schloßstraße	3 x
Schützenkuhle	2 x
Segelmacherstraße	2 x
Selckstraße	2 x
Speicherlinie	2 x
St. Jürgentreppe	2 x
Stiftstraße	2 x
Stuhrsallee	2 x
Süderfischerstraße	2 x
Südergraben	2 x
Süderhofenden	3 x
Südermarkt	8 x
Teichstraße	2 x
Terrassenstraße	2 x
Toosbüystraße	3 x
Töpferstraße	2 x
Twedter Plack	3 x
Viktoriastraße	3 x
Waitzstraße bis Nr. 28 und Nr. 45	2 x
Waldstraße bis Nr. 41	2 x
Werftstraße	2 x
Wilhelmstraße	2 x
Wrangelstraße	2 x
Zur Exe	2 x